

Hinweise des Vorprüfungsausschusses Medizinrecht der Rechtsanwaltskammer

Düsseldorf zur Antragstellung gemäß § 22 FAO

Fachausschuss

Der Fachausschuss Medizinrecht setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Christoph von Drachenfels, Mülheim an der Ruhr
stellvertr. Vorsitzender:	Dr. Tobias Branz, Duisburg
Schriftführer:	Jens Buiting, Moers
Stellv. Mitglied:	Dr. Kyrill Makoski, Düsseldorf

Allgemeines

Der Antrag erfolgt durch ein formloses Schreiben an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf.

Mit dem Antrag wird die Prüfungsgebühr in Höhe von 400 Euro fällig. (Die Gebührenordnung für Fachanwaltschaftssachen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf finden Sie auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.)

Voraussetzungen

Gemäß den §§ 2, 3 der am 11. März 1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 01.06.2022 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung:

- Der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen und
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

I. Angaben zur Person des/der Antragstellers/in

- a) Name
- b) Zugelassen seit
- c) bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43c Abs. 1 Satz 3 BRAO).

II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

a) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß § 6 Abs. 2 FAO folgende Unterlagen jeweils im Original vorzulegen:

- Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme.
Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.
- Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen im Umfang von mindestens 15 Stunden (sind im Original einzureichen)

b) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat. Gemäß § 5 lit. i FAO müssen im Medizinrecht 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren), bearbeitet worden sein. Die nachzuweisenden Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine Fallliste geführt, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Gericht nebst gerichtlichen Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Auf Anforderung sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Auch sollten die rechtsförmlichen und die gerichtlichen Verfahren kenntlich gemacht werden. Hilfreich ist darüber hinaus die Angabe, aus welchem Bereich des § 14b FAO der jeweilige Fall stammt. Hierzu wird auf die auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zur Verfügung gestellte Musterfallliste verwiesen. Die Bearbeitung dieser Mandate muss in einer Weise dargestellt und belegt werden, die dem Vorprüfungsausschuss eine materielle Prüfung und Handhabung der Gewichtungsklausel (§ 5 Abs. 4 FAO) ermöglicht.

IV. Fachgespräch

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO führt der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.

Die weiteren Einzelheiten des Fachgesprächs sind in § 7 Abs. 2 FAO geregelt.